

4 Kernprozess Nachbetreuung junge Volljährige nach § 41a SGB VIII

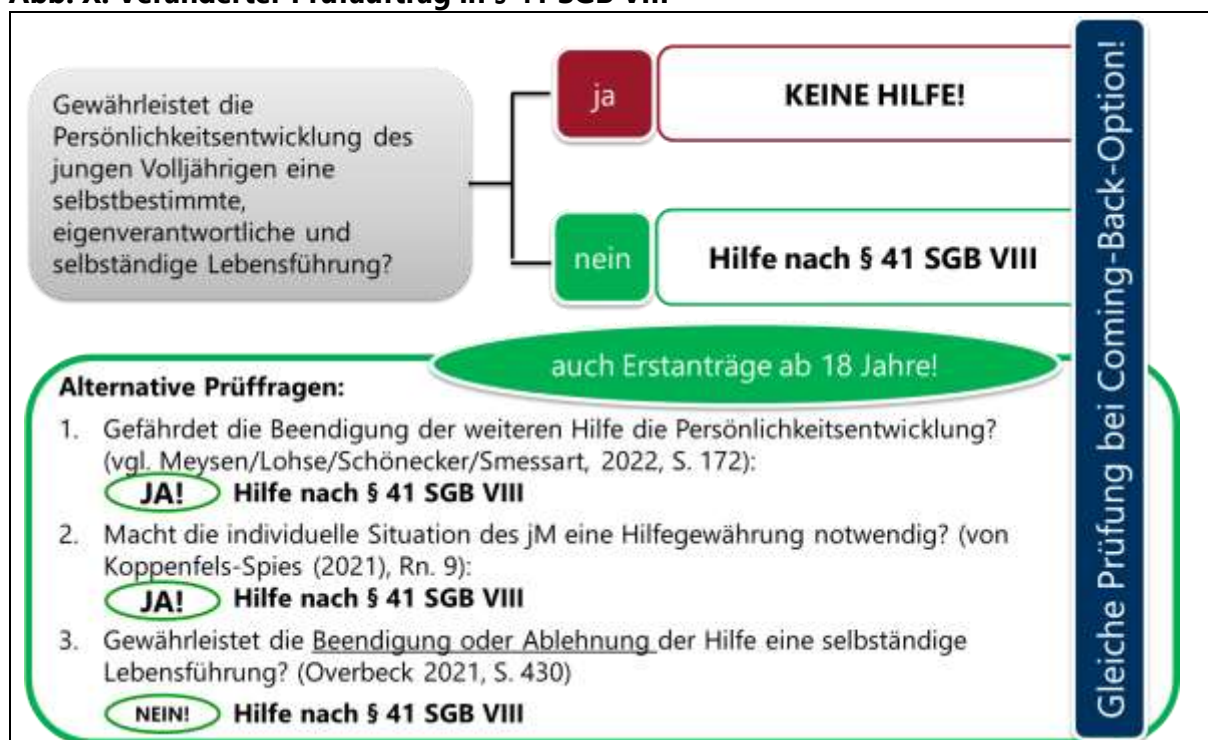
4.1 Einführung

Für den Kernprozess der Nachbetreuung lag bislang keine Arbeitshilfe oder Empfehlung vor. Die Prozessbeschreibung wurde im Rahmen des Projektes von der Arbeitsgruppe entwickelt. In Westfalen-Lippe ist von 2016-2019 das Modellprojekt „Hilfe zur Selbständigkeit – gelingende Übergänge gestalten“ durchgeführt worden. Auch wenn das Projekt vor den Novellierungen durch das KJSG stattgefunden hat, werden im Abschlussbericht zahlreiche gelingende Strategien einer intensivierten Hilfe für junge Volljährige fachpraktisch aufgezeigt (vgl. LWL 2019).¹

Mit dem KJSG sind die Rechte der jungen Volljährigen wesentlich gestärkt worden (Fachstelle Leaving Care 2021). In § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII ist der Verpflichtungsgrad der Norm erhöht worden. Junge Volljährige haben nun bis zum 21. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Hilfe (BAG Landesjugendämter 2023, S. 90ff.). Im Folgenden werden die rechtlichen Neuerungen bei den Hilfen für jungen Volljährigen kurz erläutert, um die gestiegene Bedeutung der Nachbetreuung in den Kontext zu setzen. Die Teilprozessschrittabellen (vgl. Kapitel 4.3) sind aus dem gleichen Grund ausführlicher formuliert.

Mit dem KJSG hat sich der Prüfauftrag für die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gewandelt. Auf den Punkt gebracht, müssen nicht die jungen Volljährigen zeigen, dass sie weiterhin Hilfe brauchen, sondern das Jugendamt weist nach, dass die jungen Menschen den Prozess des Übergangs in die Selbständigkeit abgeschlossen haben. Die folgende Abbildung macht den veränderten Prüfauftrag mit Hilfe unterschiedlicher Prüffragen deutlich:

Abb. X: Veränderter Prüfauftrag in § 41 SGB VIII



¹ Zahlreiche weitere Informationen, Ergebnispräsentationen und Materialien der Modellstandorte sowie weiterführende Links für Care Leaver:innen finden Sie unter: [LWL | Hilfe zur Selbständigkeit - gelingende Übergänge gestalten - Modellprojekt Junge Volljährige](#).

In § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII wird nun zweifelsfrei klargestellt, dass junge Volljährige auch nach Unterbrechung der Hilfe unabhängig von der Dauer der Unterbrechung erneut Anspruch auf Hilfen haben (sog. Coming-Back-Option). § 41 Abs. 3 i.V. m. § 36 b SGB VIII regelt verbindlich den Zuständigkeitsübergang zu anderen Leistungsträgern. Diese Aspekte der Neuregelungen können abgebildet werden, indem sie im Hilfeplanverfahren (vgl. BAG Landesjugendämter 2023 und Kernprozess Hilfeplanung) berücksichtigt werden.

Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe ab 01.01.2023 fällt zudem die Kostenheranziehung weg (vgl. ausführlich: Deutscher Bundestag 2022; Eschelbach 2022).

Einzig die **Nachbetreuung** in § 41 a SGB VIII ist als separater Kernprozess zu beschreiben. Auch hier ist der Verpflichtungsgrad zur Unterstützung und Beratung junger Volljähriger nach Beendigung der Hilfe durch das KJSG erhöht worden. Auch für die Nachbetreuung besteht nun ein Rechtsanspruch. Der für das Qualitätskonzept der beiden NRW-Landesjugendämter entscheidende Ausgangspunkt, das Ergebnisziel, ist für die Nachbetreuung vom Gesetzgeber selbst formuliert worden: Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

Die Aufgabe der Nachbetreuung selbst kann als Leistung der Jugendhilfe auf freie Träger übertragen werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII; § 3 Abs. 2 SGB VIII). Die Pflicht zur regelmäßigen Kontaktaufnahme zur Überprüfung des Unterstützungsbedarfs kann nach Einschätzung des DIJuF nicht an freie Träger delegiert werden.² Im Gesetzentwurf zum KJSG wird hervorgehoben, dass Nachbetreuung darauf zielt, jungen Volljährigen ihre vertrauten Ansprechpartner zu erhalten (BT-Drucksache 19/26107, S. 96). Pädagogisch ist diese Begründung zweischneidig: Aus Perspektive von jungen Menschen, die in ihren Herkunftsfamilien aufgewachsen sind, ist bekannt, dass sie im Übergang in die Selbstständigkeit genau einen größeren Abstand, wenn nicht gar einen Bruch mit dem Elternhaus anstreben. Übertragen auf die Nachbetreuung für junge Volljährige, die in öffentlicher Verantwortung aufwachsen, könnte das – im Unterschied zur Gesetzesbegründung – heißen, dass jeweils bedarfsgerecht einzuschätzen ist, ob junge Volljährige ihre Vertrauensperson für die Nachbetreuung brauchen oder ob sie angemessener über andere Personen unterstützt werden können.

Für die Ausgestaltung der Nachbetreuung selbst verweisen Wiesner/Wapler auf die intensive Fachdebatte zum Thema Leaving Care seit etwa 10 Jahren, in der immer wieder darauf hingewiesen wird, wie komplex und herausfordernd sich der Übergang in die Selbstständigkeit für junge Menschen gestaltet (Wiesner/Wapler, § 41a SGB VIII, Rn. 3).³ Dort heißt es: „Die Beendigung der stationären Erziehungshilfe ist mit großen sozialen und materiellen Herausforderungen und mit erheblichen rechtlichen Änderungen verbunden. Da der KJHilfe insoweit die Position der Anfangs- bzw. Erstzuständigkeit zufällt, ist das Instrument der ‚Nachbetreuung‘ nicht nur zur nachhaltigen Sicherung des bisher erreichten Leistungserfolgs zu nutzen, sondern als Brücke bzw. Lotsenfunktion für den Übergang in andere Leistungssysteme.“

² <https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/junge-volljaehrige/careleaver> (Stand: 12.11.2024)

³ Hierbei kommt der Universität Hildesheim und dem Institut für Sozial- und Organisationspädagogik eine besondere Bedeutung zu, die sich von Beginn an mit verschiedenen Forschungsprojekten dafür eingesetzt haben, dass die fragile Übergangssituation junger Menschen auch unter den Bedingungen des alten Rechts fachlich stärker Berücksichtigung finden. Aktuell sind auf der Seite der Fachstelle Leaving Care viele Materialien zur Unterstützung zusammengetragen: <https://www.fachstelle-leavingcare.de/>. (Stand: 12.11.2024)

Hinweise für die Umsetzung auf örtlicher Ebene

- Kein Falleingang
- Vor Ort sind infrastrukturelle Angebotsmodelle der Nachbetreuung zu entwickeln: Neben der bedarfsorientierten Einschätzung auf Fallebene ist planerisch zu überlegen, wer auf Seiten der öffentlichen und/oder freien Träger wie bedarfsdeckend Nachbetreuung anbietet.⁴
- Die Nachbetreuung muss in der örtlichen Personalbemessung Berücksichtigung finden, je nachdem, ob die Beratung und Unterstützung i. S. v. § 41 a SGB VIII ASD-intern (alle Teilprozesse) bzw. beim freien Träger durchgeführt wird (nur Teilprozess 1 und 2)
- Zu den Rahmenbedingungen für die Finanzierung eines Nachbetreuungsangebots liegt ein DIJuF-Rechtsgutachten (2023) vor.

Weitergehende Literatur

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2024): Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB III. 6., neu bearbeitete Fassung. Juni. Vgl. [BAG Landesjugendämter 2024 Empfehlung Kostenbeteiligung](#)

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.) (2023): Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. Münster, München. Vgl. (Stand: 12.11.2024)

<https://cloud.lwl.org/s/RwJqgqBeAz8SrWM?dir=undefined&path=%2FEmpfehlungen&openfile=13650592>

Bundestags-Drucksache 19/26107: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf> (Stand: 12.11.2024)

Deutscher Bundestag (2022): Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe. Vgl. [DIP - Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe](#) (Stand: 12.11.2024)

DIJuF-Rechtsgutachten (2023): Nachbetreuung gem. § 41 a SGB VIII durch die ehemaligen Pflegeeltern; Finanzierung der Nachbetreuung. In: Das Jugendamt, 10/2023, S. 471-475

Eschelbach, Diana (2022): Synopse Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe zum 01.01.2023. Online verfügbar unter:

https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/Eschelbach_Synopse_Abschaffung_Kostenheranziehung_junge_Menschen_zum_01.01.2023_final.pdf (Stand: 12.11.2024)

Fachstelle Leaving Care (Hg.) (2021): Kurzexpertise Careleaver. Übergang in die Volljährigkeit. Änderungen durch das KJSG. Autor:innen: Achterfeld, Susanne/Knörzer, Friederike/Seltmann, David. Hildesheim. Vgl. https://igfh.de/sites/default/files/2021-09/Achterfeld_Careleaver%20%28002%29.pdf (Stand: 12.11.2024)

Koppenfels-Spieß, Katharina von: § 41 SGB VIII, In: Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas (Hg.) (2021) juris PraxisKommentar SGB VIII. Saarbrücken (Online-Portal JURIS)

LWL-Landesjugendamt Westfalen (2019) (Hrsg.): Hilfe zur Selbständigkeit – gelingende Übergänge gestalten. Abschlussbericht des Modellprojektes. Reihe Ideen und Konzepte Nr. 56. Autoren: Nüsken, Dirk/Lukasczyk Peter: Münster. Online verfügbar unter:

https://www.gelingende-uebergaenge.lwl.org/media/filer_public/fb/e5/fbe5568f-ccf1-4e33-a4d4-c89bab637d80/ideen_und_konzepte_gelingendeuebergaenge.pdf (Stand: 12.11.2024)

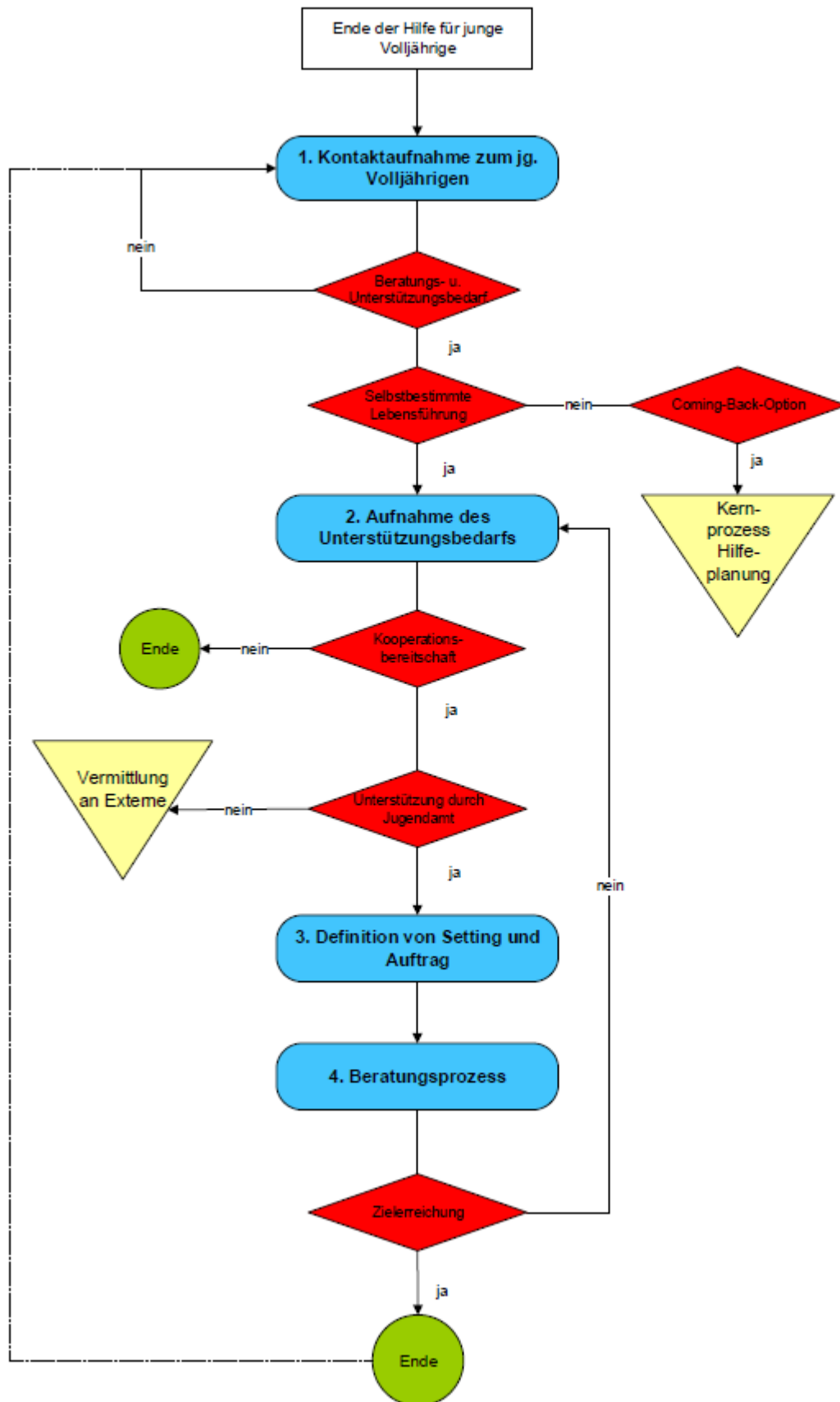
Meysen, Thomas/Lohse, Katharina/Schönecker, Lydia/Smessaert, Angela (Hrsg.) (2022): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Baden-Baden

Overbeck, Melanie: Die Hilfe für junge Volljährige nach der SGB VIII-Reform. Konsequenzen der Neuregelung des § 41 SGB VIII für die Jugendamtspraxis. In: Das Jugendamt, 4/2021, S. 426-430

Wiesner, Reinhard und Friederike Wapler (2022): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München.

⁴ Vgl. dazu die Dokumentation des LWL-Werkstattgespräches vom 02.02.2024 unter <https://www.gelingende-uebergaenge.lwl.org/de/> (Stand: 12.11.2024)

4.2 Flussdiagramm



4.3 Teilprozesse

Teilprozess 1	Kontaktaufnahme zum jungen Volljährigen
Ziel(e)	Die/der junge Volljährige erhalten ein Kontaktangebot des Jugendamtes, um ihn/sie bedarfsgerecht im Übergang zur Selbstbestimmtheit und Selbständigkeit zu beraten bzw. ihnen ein passendes Unterstützungssetting anzubieten.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	Junge/r Volljährige/r
Tätigkeiten	- Die Art und Weise der Kontaktaufnahme (telefonisch/schriftlich; digital/postalisch) ist vor Ort unter Berücksichtigung der Bedarfe des jungen Menschen zu entscheiden. - Es ist zu klären, ob und wenn ja in welchen Lebensbereichen – praktischer bzw. pädagogischer Beratungsbedarf besteht. Mögliche Lebensbereiche sind: Lebensunterhalt, (Aus-)Bildung, (psychische) Gesundheit, soziale Vernetzung, selbständiges Wohnen. Bestandteil der Klärung sind auch eine persönliche Beratung und Unterstützung in allgemeinen Lebensfragen. - Bei der Kontaktaufnahme ist regelmäßig einzuschätzen, ob der festgestellte Beratungsbedarf so weitreichend ist, dass die individuelle Situation des jungen Volljährigen eine erneute Gewährung von Hilfe notwendig macht (Coming-Back-Option). Bei jungen Volljährigen zwischen 18-21 Jahren ist der Wiedergewährung von Hilfen regelmäßig zu entsprechen, wenn der weitere Übergang ohne Hilfen die Persönlichkeitsentwicklung gefährdet. Bei jungen Volljährigen über 21 Jahren sind an die Wiedergewährung höhere Anforderungen zu stellen (vgl. (BAG Landesjugendämter 2023, S. 91). - Ggf. Prüfung der Zuständigkeit nach § 86a SGB VIII⁵ - Dokumentation
Frist	Ausgangspunkt ist die Übergangsplanung nach § 36 b SGB VIII und der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung, der im Hilfeplan, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, einzelfallbezogen dokumentiert ist (vgl. Teilprozess 8.1 in Kapitel 3.3). Für die Personalbemessung sind Durchschnittswerte zugrunde zu legen.
Information	Je nach Anliegen betreffende Personen und Institutionen
Dokumente und Fachverfahren	Zeitpunkte und Ergebnis der Kontaktaufnahme sind zu dokumentieren.
Mittlerer Bearbeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf:	

⁵ § 86a SGB VIII blieb im Zuge des KJSG unverändert, bezieht sich daher nicht explizit auf die Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII. Da die Nachbetreuung früher in § 41 Abs. 3 SGB VIII geregelt war, ist von einem redaktionellen Fehler auszugehen und die Zuständigkeitsregelung über § 86a SGB VIII anzunehmen. Entscheidend ist, ob die Nachbetreuung als Gesamtleistung zu betrachten ist (§ 86a Abs. 1 SGB VIII) oder ob die Nachbetreuung die Hilfeleistung unterbricht (§ 86a Abs. 4 SGB VIII). Vgl.: Meysen, Thomas (2024): Rechtsexpertise. Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII und Leistungserbringungsrecht. SOCLES Heidelberg, S. 4ff., online verfügbar: <https://www.ejh-schweicheln.de/de/topic/326.heimathafen.html>

Teilprozess 2	Aufnahme des Unterstützungsbedarfs
Ziel(e)	Die/der junge Volljährige können ihr Beratungsanliegen beim ASD platzieren und erhalten einen Überblick über das weitere Vorgehen.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	Junge/r Volljährige/r
Tätigkeiten	- Die zuständige Fachkraft ✓ erfasst das Anliegen im dafür vorgesehenen Dokument; ✓ überlegt gemeinsam mit dem/der jungen Volljährigen, wer hier bedarfsgerecht unterstützen kann ✓ verschafft sich einen Überblick darüber, was bisher unternommen worden ist (eigene Aktivitäten, Kontakt zu anderen Leistungsträgern, Hilfemöglichkeiten) ✓ schätzt die Kooperationsbereitschaft der/des jungen Volljährigen ein: Dabei ist in Analogie zur Frage der Mitwirkungsbereitschaft für die Entscheidung über eine Hilfe nach § 41 Abs. 1 SGB VIII ein Mittelweg zu beschreiten. Denn auch wenn in § 41 SGB VIII nichts zur Mitwirkungsbereitschaft steht, kann eine Hilfe – oder hier: eine Beratung und Unterstützung – nur gelingen, wenn die/der junge Volljährige kooperationsbereit ist. Dabei gehört einerseits Abgrenzung und Widerstand zur Persönlichkeitsentwicklung. Junge Volljährige können gleichzeitig Beratung und Unterstützung brauchen. Eine anfangs geringe oder fehlende Kooperationsbereitschaft darf nicht generell ein Argument sein, Beratung und Unterstützung für „desinteressierte“ junge Menschen zu versagen. Andererseits brauchen junge Volljährige auch keine Pädagogik, die die Abgrenzungsbedürfnisse „bevormundend“ ignoriert und Beratung und Unterstützung nahelegt, wo Eigenständigkeit gewünscht wird. (Wiesner/Wapler (2022), § 41 SGB VIII, Rd. 24).
Frist	Hier ist vor Ort eine Frist zu definieren, bis wann die weiteren Schritte veranlasst werden müssen.
Information	Je nach Anliegen betreffende Personen und Institutionen
Dokumente und Fachverfahren	Aufnahme Anliegen
Mittlerer Bearbeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf:	

Teilprozess 3	Definition von Setting und Auftrag
Ziel(e)	Die/der junge Volljährige hat eine Vorstellung davon, in welcher Art und Weise ihr/sein Anliegen in welcher Dauer und mit welchem Methodeneinsatz bearbeitet wird.
Verantwortliche Person	fallführende Fachkraft
Beteiligte Personen	Junge/r Volljährige/r
Tätigkeiten	• Dieser Teilprozess wird nur relevant für die Fälle, in denen das Jugendamt die Nachbetreuung selbst übernimmt. • Die Fachkraft ✓ verschafft sich über die Aufnahme des Anliegens hinaus einen Überblick über die Situation der/des jungen Volljährigen ✓ entwickelt in Zusammenarbeit mit der/dem jungen Volljährigen das Ziel der Beratung ✓ berät nach § 10a SGB VIII • Dazu reflektiert die Fachkraft das Anliegen vor dem Hintergrund ihrer fachlichen Einschätzung und gibt methodische Impulse zur Zielentwicklung und zur Einschätzung der Intensität der Beratung • Die Fachkraft entwickelt in Zusammenarbeit mit der/dem jungen Volljährigen einen konkreten Ablauf der Beratung (Zeit, Frequenz, Themen) mit Blick den aktuellen Beratungsbedarf • Auftragsklärung und Definition des Beratungssettings sind dokumentiert
Frist	Vor Ort ist eine Frist zu definieren, wie lange es dauern darf, bis ein aufgenommenes Anliegen weiter beraten wird.
Information	Je nach Anliegen betreffende Personen und der zu beteiligenden Institutionen.
Dokumente und Fachverfahren	Auftragsklärung und Definition des Beratungssettings
Mittlerer Bearbeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf:	

Teilprozess 4	Beratungsprozess
Ziel(e)	Die/der junge Volljährige erhält Beratung und Unterstützung in allen praktischen und persönlichen Lebensfragen. Zu den praktischen Lebensfragen gehören insbesondere Beratungsbedarfe rund um die Wohnungssuche, die (Aus-)Bildung und ggf. von Beschäftigungsverhältnissen, Fragen zur (psychischen) Gesundheit, sozialen Einbettung und Vernetzung und zum Übergang ins selbständige Wohnen.
Verantwortliche Person	Zuständige Fachkraft
Beteiligte Personen	Junge:r Volljährige:r; ggf. soziales Umfeld der/des jungen Volljährigen
Tätigkeiten	• Beratung im Sinne des aktuellen Bedarfes durchführen • Persönliche und pädagogische Themen mit Hilfe einer methodischen Vorgehensweise zielorientiert beraten • Junge Volljährige an andere Leistungsträger weitervermitteln und ggf. nach § 10a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bei der Antragstellung unterstützen • Jungen Volljährigen je nach Bedarf an Arbeitgeber, Bildungsinstitutionen, Vermieter:innen, Wohnungsgesellschaften, Ärzt:innen, Psycholog:innen/Psychiater:innen weitervermitteln und Unterstützung im sozialen Netz organisieren • bei Bedarf darüber hinaus jungen Volljährigen Brücken zu den o.g. Institutionen und Akteuren i. S. eines Lotsendienstes bauen • Durchführung des Beratungsprozesses mit dem/der jungen Volljährigen reflektieren und ggf. Beratungsprozess den angemessenen Beratungszeitraum bzw. den notwendigen Umfang der Beratung anpassen • Dokumentation
Frist	Die Beratung erfolgt zeitnah nach der Kontaktaufnahme.
Information	Je nach Anliegen betreffende Personen und Institutionen
Dokumente und Fachverfahren	Ergebnisse dokumentieren
Mittlerer Bearbeiten für alle genannten Tätigkeiten: Fahrzeiten: Gesamtzeitbedarf:	